

§ 68 NÖ 1 GVV

NÖ 1 GVV - 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

- (1) Die von den Gemeinden Kirnberg an der Mank und Texingtal beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband-Abwasserbeseitigung Kirnberg an der Mank – Texingtal" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wurde am 1. Jänner 1992 wirksam.
- (2) Die von der Verbandsversammlung am 16. März 1992 beschlossene Änderung der Satzung § 6) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde mit 1. Jänner 1993 wirksam.
- (3) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden beschlossene Satzungsänderung § 11 Abs. 2 und 3) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2011 wirksam.
- (4) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden beschlossene Satzungsänderung § 11 Abs. 2) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2016 wirksam.
- (5) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden beschlossene Satzungsänderung § 11 Abs. 2) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2021 wirksam.

In Kraft seit 06.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at